

# Reit- u. Fahrclub Hausen 1975 e.V.

## § 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrclub Hausen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Hausen, Kreis Miltenberg und ist in das Vereinsregister einzutragen.

## § 2 (Mitgliedschaft im BLSV)

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und erkennt dessen Satzung an.

## § 3 (Zweck des gemeinnützigen Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke *im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung* und zwar die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchungen in der Arbeitswelt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- b) Instandhaltung des Sport-(Reit-)Platzes und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte,
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

## § 4 (Mitgliedschaft)

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet n mit 2/3 Mehrheit die Anwesenden der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung statt findet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- d) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von *Euro 50,-* und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## § 5 (Vereinsorgane)

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## § 6 (Vorstand und Geschäftsordnung)

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch im Amt bis zur nächsten Wahl.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 4 Wochen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von *Euro 500,-* im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

## § 7 (Vereinsausschuss und Beiräte)

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandesmitgliedern
- b) den Beiräten

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn zwei seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind jedoch berechtigt, an jeder Vorstandssitzung von sich aus teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Dem Vereinsausschuss müssen als Beiräte angehören:

- der überfachliche Jugendwart,
- mind. 4 Mitglieder des Vergnügungsausschusses

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vereinsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8 (Mitgliederversammlung)

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich auf dem Postweg durch den Vorstand mit einer Frist von *drei Wochen* unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vor Abhaltung der Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern zugegangen sein.

Die Versammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

b) Wahlen:

1. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Ein Mitglied, das aus wichtigem Grund (z.,B. schwere Krankheit/Urlaubsaufenthalt fernab oder Arbeitszeit) nicht bei der Wahlbehandlung anwesend sein kann, kann durch ein volljähriges Vereinsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht (die vor Beginn der Generalversammlung dem Vorstand oder Sitzungsleiter vorliegen muss, vertreten werden.

Ein anwesendes Mitglied darf nur für ein weiteres Mitglied bevollmächtigt werden, legt ein Mitglied zwei oder mehr Vollmachten vor, sind diese weiteren Vollmachten unwirksam.

c) Die Wahlen finden unrythmisch statt.

1. Die Wahl des 1. Vorsitzenden an allen ungraden Jahren, die Wahl vom 2. und 3. Vorsitzenden an allen geraden Jahren.
2. Die übrigen zu wählenden Personen (Jugendwart, Vergnügungsausschuss) werden im Anschluss an die Wahl des 1. Vorsitzenden gewählt.

d) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr 3 Kassenprüfer, die mit mindestens 2 Kassenprüfern die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten.  
Die Kassenprüfer werden jedes Jahr neu festgelegt. Von den 3 dürfen 2 wiedergewählt werden auf max. 2 Jahre und jedes Jahr wird ein neuer dazugewählt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder oder der Mitglieder des Vereinsausschusses einzuberufen.

#### § 9 (Sportabteilungen)

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

#### § 10 (Geschäftsjahr, Vermögen)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel und Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

#### § 11 (Aufnahmegebühr und Beitrag)

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des jährlichen Beitrages verpflichtet. Über die Höhe dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Fällig und über Sepa-Lastschrift eingezogen werden der Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr im ersten Quartal eines jeden Mitgliedsjahres, bei Neumitgliedern werden die Beiträge bei Eintritt fällig.

#### § 12 (Finanz, Ehrengerichts- und Jugendordnung)

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen

#### § 13 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer 4-wöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur

Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur  $\frac{1}{2}$  an die Helfer vor Ort, zu  $\frac{1}{4}$  an das nächst gelegene Tierheim, zu  $\frac{1}{4}$  an die Gemeinde Hausen zur Erhaltung der Festhalle.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.